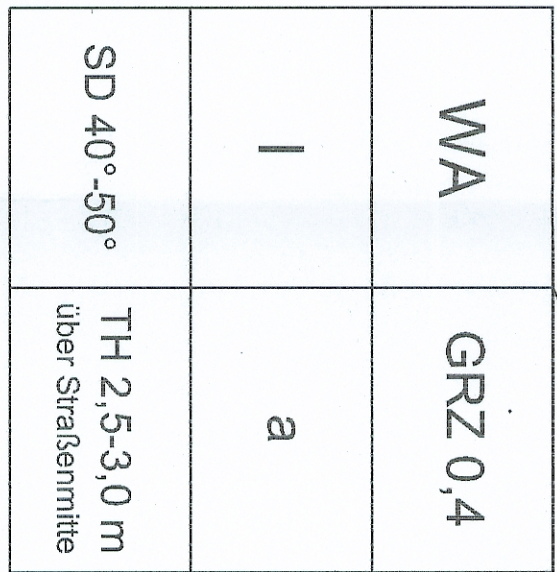


Gemarkung Teterow, Flur 40

Es gilt die Veroranung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO –) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1990 I S. 132).

Gemarkung Teterow, Flur 40



WA	GRZ 0,4
II	9
SD 40°-50°	

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1980 - Pa	
PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN, RECHTSGRUNDLAGE

1) FESTSETZUNGEN:

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)
-  Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
- | | |
|---------|---|
| GRZ 0,4 | Grundflächenzahl (GRZ)
(§ 19 BauNVO) |
|---------|---|

- | | |
|---|---|
| <p>Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß</p> | <p>II</p> |
| <p>Höhe baulicher anlage in meter über einem Bezugspunkt als Höchstmaß:
Traufhöhe z.B. TH 7,0 m über Straßennitte</p> | <p>TH 2,5, 3,0m
über
Straßennitte</p> |

- | | |
|--|--|
| 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(\$ 9 Abs. 1 Nr. 2 BaugB, §§ 22 und 23 BauNVO) | |
| g | Geschlossene Bauweise
(\$ 22 Abs. 3 BauNVO) |
| a | Abweichende Bauweise
(\$ 22 Abs. 4 BauNVO) |

- | | |
|---|---|
|  | Baugrunder
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) |
|  | Baugrenze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) |
|  | Seitenlinie mit Dachneigung
(§ 9 Abs. 4 BauGB) |
|  | Hauptfacingrichtung |

4. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BaugB)
- | | |
|---|---|
|  | Straßenverkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BaugB) |
|  | Öffentliche Parkfläche
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BaugB) |

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflanze und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern
und Flecken für Grünanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 

6. Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 und § 172 Abs. 1 BauGB)

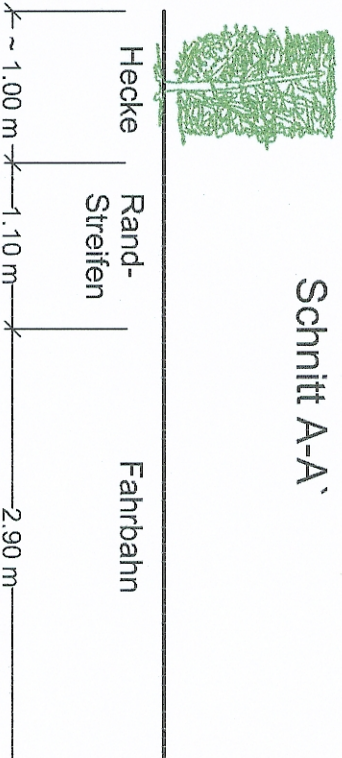
- Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

7. Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

- | Flurstücksbezeichnung | Flurstücksgrenze | Vorhandene bauliche Anlagen als Hauptgebäude | Vorhandene bauliche Anlagen als Nebengebäude |
|-----------------------|------------------|--|--|
| 90
7 | | | |

Straßenquerschnitt, M. 1 : 50



STADT TETEROW BEBAUUNGSPLAN NR. 43

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:20.000



AUSGEARBEITET VON:
GESELLSCHAFT FÜR BAULEIT- UND ERSCHESSUNGSPLANUNG MBH
GWBPLAN
HAUPTSTRASSE 1 A, 22962 SIEK
Tel.: (04107) 85 16 07 - Fax: (04107) 85 16 09
www.gwbplan.de, e-mail: GWBPLAN@web.de

Aufgrund des § 8 I Nr. 3 und des § 10 des Bundesgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902) sowie nach § 86 der Landesordnung Nr. 1 (LändO M-V) vom 27.04.1998 (GS M-V Nr. 2130-3) wird nach Beschlussfassung durch die Sachverhaltliche Konferenz vom ... folgende Satzung über den Bekanntmachung Nr. 43 "welchere Ringstraße" bestehend aus der Parzellierung (Teil A) und dem Teil (Teil B) erlassen:

Verfahrensvermerke:

01. Die atellanische Bebauungssatz Nr. 43 „westliche figngrunde“, erfolge aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stöckervereinigung als „westliche figngrunde“ durch Abbau im Atellanischen Bereich. Die rechtliche Bezeichnung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abbau im Atellanischen Bereich: „westliche figngrunde“.
02. Die für Planung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 o. Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch die:
03. Die städtische Bürgerbeihilfung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BußG ist: om durchgeführt werden.
04. Die von der Planung verworfene Tümpel östlicherer Bereiche sind mit Straßen von Zur Anlage eines Steilhangs geeignet werden.
05. Die Stöckervereinigung ist in ihrer Sitzung dem Entwurf des Bebauungssatzes Nr. 43 „westliche figngrunde“ und der Begründung und die Auslegung gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch:
06. Der Entwurf des Bebauungssatzes Nr. 43 „westliche figngrunde“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil a) und dem Text (Teil b) sowie der Begründung (Teil c) ist von bis zum Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anwesen während der Auslegung von jedem städtisch oder zur Interessensgruppe vorgeordnet werden können im Atellanischen Bebauungssatzblatt figngrunde figngrunde städtisch bebauung gemacht werden.

Teterow,

Siegelabdruck

ister

07. Als Kolostergundoge diente die Furkate der Stadt Teterow, Gemarkung Teterow, Flur 22, mit Stand vom Dezember Der kolostergundige Restland am wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der berechtigten Bestellung der Grenzpunkte des Kolostergundes gilt der Vorbehalt, dass eine Fiktion nur groß erfolge, da die rechtsverbindliche Furkate im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.

Siegelabdruck

Landkreis Güstrow

08. Die Stadtverwaltung hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

10. Das Schülerverbot hat die vorgeschriebenen Angaben der Bürger sowie als Schutzpersonen der Träger der öffentlichen Bildung zu eingetragt, ist möglichst genau
11. Der Beauftragte Nr. 43 "weilliche Jugend" besteht aus der Prozedur (Teil A) und Teil (Teil B), wobei von der Schülerverbot nach § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Begründung wurde mit Beschluss der Schülerverbot von genehmigt.

Teterow,

Siegelabdruck

ister

12. Die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 43 "westliche Ringstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.

Teterow,

- Der Bericht über den Bebauungsplan Nr. 43, welche die Gemeinde durch die Stadverteilung und die Stellung der Plan und Dauer während der Darstellung von je nachdem eingestiegen werden kann und über den Inhalt Absicht zu erfüllen ist, sind am in Anwesenheit der Bebauungsplanstellen, die der Gemeinde übergeben sind, bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Verteilung von Verleihen- und Gebrauchsarten und von Mängeln der Abweisung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauO) und weiter auf die Pflichten und Erlassen von Einlassungsanträgen (§ 44 BauO), § 246 a Abs. 1 Nr. 9 Bundesgesetzgebung, sowie die Sitzung ist am in Kraft getreten.

Teterow,